



SATZUNG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Orts-
gruppe Hochdorf e.V.

Neufassung der Satzung in der Mitgliederversammlung am 27.03.2015

Zuletzt geändert durch den Beschluss der
Mitgliederversammlung am 24.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	4
II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
§ 2 Zweck	5
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	6
III. Mitgliedschaft	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Beitrag	7
§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte	7
§ 7 Rechte des Mitglieds.....	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
IV. Jugend.....	8
§ 9 Jugend	8
IV. Organe.....	9
1. Abschnitt: Mitgliederversammlung	9
§ 10 Aufgaben.....	9
§ 11 Einberufung	9
§ 12 Ladungsfrist	10
§ 13 Antragsberechtigung	10
§ 14 Beschlussfähigkeit.....	10
§ 15 Beschlussfassung	11
§ 16 Abstimmungen und Wahlen	11
§ 17 Protokoll	11
2. Abschnitt: Vorstand	12
§ 18 Geschäftsführung und Leitung	12
§ 19 Zusammensetzung	12
§ 20 Vertretungsbefugnis	13
§ 21 Amtszeit.....	13
§ 22 Geschäftsverteilung	13
§ 23 Tagung und Einladung	13
§ 24 Beschlussfähigkeit.....	13
3. Abschnitt: Schieds- und Ehrengericht.....	14
§ 25 Schiedsstelle, Schieds- und Ehrengerichtsordnung	14
§ 26 Kostentragung	14
§ 27 Ordentlicher Rechtsweg	14

VI. Kommissionen.....	14
§ 28 Aufgaben.....	14
VII. Sonstige Bestimmungen	14
§ 29 Verhältnis zum Bezirk	14
§ 30 Ordnungen und Richtlinien	15
§ 31 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	15
§ 32 Ehrungen.....	15
§ 33 Geschäftsordnung.....	15
§ 34 Wirtschaftsordnung	16
§ 35 Datenschutz	16
VIII. Schlussbestimmungen	16
§ 36 Satzungsänderungen	16
§ 37 Auflösung.....	16
§ 38 Inkrafttreten	17

Präambel

Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die am 26. September 1970 gegründete Ortsgruppe Hochdorf e.V. führt die Bezeichnung:

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Hochdorf e.V.**

- (2) Die DLRG Ortsgruppe Hochdorf e.V. (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eingetragen unter der Reg.-Nr.1924 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Sitz und Gerichtsstand der Ortsgruppe ist Freiburg.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst grundsätzlich das Gebiet der Stadt Freiburg, Ortsteil Hochdorf, im Bundesland Baden-Württemberg. Abweichungen können mit den angrenzenden Gruppen vereinbart werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes und der Rettung aus Lebensgefahr dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information der Bevölkerung über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Förderung des Anfängerschwimmens,
 - c) Förderung des Schwimmunterrichts,
 - d) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - e) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - f) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - g) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Planung und Organisation des Rettungswachdienstes,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,

- f) Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe mit Ausnahme der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben. Die Ortsgruppe darf niemanden durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Spenden dürfen nur für die von der Ortsgruppe verfolgten Zwecke verwendet werden. Die geltenden Bestimmungen über die Erteilung von Spendenbescheinigungen sind zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Beitrittserklärung diese Satzung, die Satzung der DLRG e.V., die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., die Satzungen des Landesverbands Baden e.V. und des Bezirks Breisgau e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe.
- (3) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die Ortsgruppe und deren Vorstand nicht verpflichtet.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher kann das Mitglied sein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe nur ausüben, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag an die Ortsgruppe abgeführt wurde.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und enthält die Anteile, welche an die übergeordneten Gliederungen zu entrichten sind.
- (3) Sollte eine der übergeordneten Gliederungen die Anteile erhöhen, werden die Mitgliedsbeiträge automatisch in gleicher Höhe wie die übergeordnete Gliederung angepasst, ohne dass dafür eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung notwendig wird. Die Erhöhung ist vor dem Einzug rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 Ausübung der Rechte und Delegierte

Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus. Seine Interessen werden gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch den Vorstand bzw. Delegierten vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Ortsgruppe vorher neue Delegierte gewählt werden.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung (bei Vereinigungen, Firmen und Behörden).

- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss bis spätestens zum 30. November des gleichen Jahres der Ortsgruppeschriftlich gegenüber erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann wegen einem Beitragsrückstand erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde.
- (4) Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (5) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.
- (6) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitzbefindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

IV. Jugend

§ 9 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, sowie der von ihnen gewählten Vertreter.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Ortsgruppenjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung muss im Einklang mit dieser Satzung und der Jugendordnung der übergeordneten Gliederungen stehen. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes.
- (4) Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (5) Der Jugendvorstand wird in der Jugendversammlung gewählt.

- (6) Der Jugendvorsitzende ist Mitglied des Vorstandes.
- (7) Die DLRG-Jugend verfügt selbstständig über ihr zufließenden Mittel.
- (8) Die Jugendkasse ist Bestandteil der Ortsgruppenkasse. Kann kein Jugendvorstand ordnungsgemäß gebildet werden, verwaltet der Ortsgruppenvorstand das Jugendvermögen treuhänderisch bis zur Wahl eines Jugendvorstandes.

IV. Organe

1. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe. Zu ihr gehören die Mitglieder der Ortsgruppe. Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe.

Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
- b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
- c) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
- d) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Satzungsänderungen.

§ 11 Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe dies verlangen.

- (2) Versammlungsleitung und Durchführung der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der DLRG, die auch bestimmt, unter welchen Umständen andere Personen zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 12 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die Mitglieder der Ortsgruppe gewahrt.
- (3) Die elektronische Form der Einladung wird immer gewählt, außer ein Mitglied widerspricht. Versand erfolgt an die letzte bekannte E-Mailadresse.

§ 13 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder,
 - b) der Vorstand der Ortsgruppenjugendgruppe
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens zwei Wochen vorher an die offizielle Anschrift der Ortsgruppe eingereicht werden. Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Anträge, welche auf elektronischem Weg der Ortsgruppe zugehen, werden nicht behandelt.
- (4) Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied darf in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme abgeben. Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (3) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn eines der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, erfolgen die Wahlen geheim. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (4) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 17 Protokoll

- (1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- (2) Jedes Mitglied kann die Zusendung des Protokolls auf seine Kosten verlangen.
- (3) Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern spätestens bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (4) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden, und zwar binnen sechs Wochen nach Kenntnisnahme. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.
- (5) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

2. Abschnitt: Vorstand

§ 18 Geschäftsführung und Leitung

Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 19 Zusammensetzung

(1) Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Technischer Leiter Einsatz
- f) Technischer Leiter Ausbildung
- g) Materialwart
- h) Leiter Verbandskommunikation
- i) Vorsitzender DLRG-Jugend (wird von der Jugendversammlung gewählt)

(2) Die zusätzliche Erweiterung des Vorstandes ist mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme.

(4) Die Vereinigung zweier Vorstandsfunktionen in einer Person ist zulässig mit der Ausnahme, dass Kombinationen aus den Funktionen Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister nicht in Personalunion auftreten können.

(5) Die Ämter a.) bis c.) unter Absatz (1) *müssen* besetzt sein, um die Geschäftsfähigkeit der Ortsgruppe zu gewährleisten. Alle anderen Ämter *können* besetzt werden.

§ 20 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende der Ortsgruppen und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden aller nach § 26 BGB vertretungsberechtigter Mitglieder des Vorstandes ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 21 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstands werden auf drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger, längstens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Wahlperiode.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger einsetzen.

§ 22 Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Jedem Mitglied des Vorstandes ist ein bestimmtes Aufgabengebiet einschließlich der Vertretung in der Ortsgruppenjugend zuzuweisen, das nach den Richtlinien des Vorstandes zu verwalten ist.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche Beauftragte bestellen. Diese sind nicht stimm- oder antragsberechtigt. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen.

§ 23 Tagung und Einladung

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal jährlich. Die Sitzung ist vom Ortsgruppenvorsitzenden oder Stellvertretendem einzuberufen. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.

§ 24 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig; jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Abschnitt: Schieds- und Ehrengericht

§ 25 Schiedsstelle, Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Bei der Ortsgruppe wird kein Schieds- und Ehrengericht gebildet. Die Aufgaben übernimmt die übergeordnete Gliederung. Es gilt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

§ 26 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 27 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruchs ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedswesen möglich.

VI. Kommissionen

§ 28 Aufgaben

Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Sie berichten dem berufenden Organ und haben kein eigenes Beschlussrecht.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 29 Verhältnis zum Bezirk

- (1) Die Ortsgruppe ist eine Gliederung des Bezirks Breisgau e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, eingetragen unter der Nummer 440 im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg. Innerhalb ihres Bereichs erfüllt die Ortsgruppe die in § 2 genannten Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung.
- (2) Die Ortsgruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden.
- (3) Die Ortsgruppe ist an die Satzung des Bezirks gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Ortsgruppe den Bezirk zu seiner Mitgliederversammlung fristgerecht einzuladen.

§ 30 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen der Ortsgruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 31 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 32 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 33 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung. Diese gilt für alle Gliederungen sinngemäß.

§ 34 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 35 Datenschutz

Sofern personenbezogene Daten gespeichert werden, muss der Inhalt der gespeicherten Daten der betreffenden Person auf Anfrage mitgeteilt werden. Diese Daten werden ausschließlich von der Ortsgruppe genutzt. Die Daten dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen sowie aus redaktionellen Gründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 37 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.
- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts, an den DLRG Bezirk Breisgau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 27.03.2015 durch die Mitgliederversammlung in Freiburg Hochdorf beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden.
- (2) In der Mitgliederversammlung am 24.04.2026 wurde eine Änderung (§ 5 Beitrag und § 21 Amtszeit) und Ergänzung (§ 12 Ladungsfrist) der Satzung beschlossen. Diese Änderungen treten nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintrag beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift Ortsgruppenvorsitzender